

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel vom 21.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung vom 30.03.2011 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hörstel Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide


- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif- Gegenstand Nr.	Gebührentarif	Gebühr in Euro
	UNGÜLTIG 	
1. Vervielfältigungen und Auszüge		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,00 1,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 min	8,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
	<p>Für die Beglaubigung von Zeugnissen von Schulabgängern für Bewerbungs- oder Studienzwecken wird auf die Erhebung einer Gebühr sowie auf die Stellung eines besonderen Ermäßigungs- / Befreiungsantrages verzichtet. Diese Gebührenbefreiung wird Einwohnern der Stadt Hörstel sowie auswärtigen Schülern der Hörsteler Schulen gewährt.</p>	
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
a)	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Stadtkasse	15,00
b)	Anliegerbescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder KAG	15,00
c)	im übrigen je angefangene halbe Stunde	20,00
4. Erteilung von Löschungsbewilligungen oder Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, z.B.		
a)	Vorkaufsrechtsbescheinigungen	30,00
b)	Löschungsbewilligungen	20,00
c)	im übrigen je angefangene halbe Stunde	20,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.		2,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken		5,00
7. Feststellungen aus Konten und Akten		

	je angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
e)	DIN A 0	14,00
12.	Ausleihe von Bauakten und Akten aus dem Archiv	20,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hörstel, den 21.04.2011

Der Bürgermeister

gez.

Hüppe

Gebührentarif
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hörstel vom 21.04.2011
(Fassung entsprechend der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014)

Tarif- Gegenstand Nr.	Gebühr in Euro
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 im Format A3	1,00 1,50
d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 min	8,00
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
a) Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Stadtkasse	15,00
b) Anliegerbescheinigungen über Beiträge nach BauGB oder KAG	15,00
c) im übrigen je angefangene halbe Stunde	20,00
4. Erteilung von Löschungsbewilligungen oder Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, z.B.	
a) Vorkaufsrechtsbescheinigungen	30,00
b) Löschungsbewilligungen	20,00
c) im übrigen je angefangene halbe Stunde	20,00
5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.	2,00
6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00

9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge und technische Arbeiten	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Lichtpausen und Plots	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
e)	DIN A 0	14,00
12.	Ausleihe von Bauakten und Akten aus dem Archiv	20,00
13.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung	
	je Originalseite nach Aufwand und Schwierigkeit mindestens	5,00
	höchstens	30,00
	Die jeweils zu erhebende Gebühr wird durch einen verbindlichen Kostenvoranschlag vor Ausführung der Arbeiten ermittelt.	
	In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung von diesem Gebührentarif möglich.	
14.	Bearbeitung von Rechercheanfragen, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern	
	je angefangene halbe Stunde	20,00